

Inserate.

Bekanntmachung.

Auf ein Gesuch der königlich italienischen Gesandtschaft in Bern wird nachstehendes Dekret des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht (vergl. Bundesblatt vom 16. Mai 1885):

Dekret.

Art. 1. Gleichzeitig mit der in San Miniato stattfindenden Preisausstellung von Weintrester-Destillationsapparaten wird ebendasselbst auch eine Preisausstellung von Versuchsapparaten und Instrumenten, welche beim Destillationsverfahren und bei den Produkten der Destillation zur Verwendung kommen, abgehalten werden.

Art. 2. Die Anmeldungen für Theilnahme an der gedachten Ausstellung sind vor dem 15. September dem leitenden Komite für die Ausstellung von Destillationsapparaten in San Miniato einzureichen.

Art. 3. Die vom Ministerium ausgesetzten Preise sind:

- a) 4 silberne und 8 bronzene Medaillen;
- b) Ankauf von Apparaten und Instrumenten bis auf den Betrag von Fr. 2000.

Art. 4. Das Preisgericht ist dasselbe, wie für die Destillationsapparate.

Art. 5. Die allgemeinen Bestimmungen des ministeriellen Dekretes vom 28. März 1885, betreffend die internationale Preisausstellung für Weintrester-Destillationsapparate haben auch für die letztere Ausstellung von Apparaten und Instrumenten Gültigkeit.

Rom, den 18. Juni 1885.

Der Minister:
(Sig.) **B. Grimaldi.**

Bern, den 5. August 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Erfindungs-Ausstellung in London.

Im Laufe des Monats Mai abhin ist in *London* eine internationale Erfindungs-Ausstellung („International Inventions Exhibition“) eröffnet worden, welche bis Ende September dauern soll. Laut einer Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in London, Hrn. H. Vernet, erfreut sich dieselbe eines großen Erfolges und soll an Interesse für Fachleute die meisten frühern Ausstellungen übertreffen. Herr Vernet schildert den Besuch dieser Ausstellung als sehr vortheilhaft und ladet hiezu angelegentlich ein.

Bern, den 5. August 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale Ausstellung in Liverpool.

Mit Note vom 30. Juli d. J. hat die königlich großbritannische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß im Jahr 1886 in Liverpool eine internationale Ausstellung für Schiffahrt, Verkehr, Handel und Industrie stattfinden und im Monat Mai beginnen werde.

Bern, den 7. August 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Johann Flutsch, Unteragent der Auswanderungsfirma *Bauer und Müller*, Nachfolger von *M. Goldsmith*, in Basel, hat sein Domizil von Davos nach *St. Moritz* (Graubünden) mit Filiale in *Ponte* verlegt.

Bern, den 7. August 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bau-Ausschreibung.

Die *Arbeiten für Erstellung einer eisernen Passerelle längs des Postgebäudes in Lausanne* zum Zwecke der Verbindung der neuen Telegraphenlokale im Hause Schmidhauser mit dem Grand Pont werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Voranschlag und Bedingungen sind im Bureau des Herrn *A. S. Maget*, Architekt in *Lausanne*, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem **15. August nächsthin**, versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für die neuen Telegraphenlokale in Lausanne“ versehen, franko einzureichen.

Bern, den 6. August 1885.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Das zweite Heft der vom Zolldepartement herausgegebenen vierteljährlichen Uebersichten der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waarenartikel ist im Drucke erschienen.

Exemplare dieser Quartal-Uebersichten können bezogen werden:
in feinem Papier, geheftet, in Umschlag à 25 Cts. per Stück.
in ordinärem Papier, ungeheftet . . . „ 15 „ „ „

Die 4 Quartalhefte pro 1885 im Abonnement kosten:
feines Papier, geheftet, in Umschlag . . . Fr. 1. —
ordinäres Papier, ungeheftet . . . „ —. 60

Bei Versendung mit der Post erfolgt jeweilen ein Zuschlag von 5 Cts. für Porto.

Bestellungen beliebe man an das Bureau für Handelsstatistik (altes Inselgebäude) in Bern zu richten, **unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages inklusive Porto** in baar oder in Briefmarken, beziehungsweise:

von 30 Cts. per Stück, für einzelne Exemplare in feinem Papier,
„ 20 „ „ „ „ „ „ „ „ ordinärem „
„ Fr. 1. 20 „ für ein Jahresabonnement in feinem Papier,
„ „ —. 80 „ „ „ „ „ „ ordinärem „

Bern, den 1. August 1885.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das bundesrätliche Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 6. März d. J. (Bundesblatt 1885, I, 584), betreffend die nach Frankreich gehenden Rogatorien, wird hienach der Inhalt einer Instruktion veröffentlicht, welche das Justiz-Ministerium Frankreichs am 25. Juni 1885 in Bezug auf Rogatorien französischer Gerichte an auswärtige erlassen hat. Diese Instruktion lautet in Uebersetzung wie folgt:

„Die französischen und die ausländischen Gerichte tauschen jährlich eine große Anzahl von Rogatorien aus.

„Oft findet sich aber die Vollziehung solcher entweder verhindert oder doch verzögert infolge des Umstandes, daß die Behörde, welche ein Rogatorium erläßt, dasselbe nicht an die kompetente auswärtige Behörde adressirt. Diese Irrthümer im Bestimmungsorte rühren theils daher, daß ein requirirendes Gericht die Gerichtsorganisation des Landes, wo die Vollziehung stattfinden soll, nicht kennt; oft aber daher, daß die Partei oder der Zeuge, deren Erklärung einzuholen ist, den Wohnort geändert haben.

„Um den diesfälligen Uebelständen abzuhelpen, hat der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die ausländischen Regierungen den Wunsch gerichtet, die Gerichte möchten, wenn sie eine französische Gerichtsbehörde, welche ein Rogatorium vollziehen soll, bezeichnen, diese Bezeichnung so allgemein halten, daß die Requisitionen allfällig auch durch eine andere als die besonders genannte Gerichtsbehörde vollzogen werden können. Hiezu würde es genügen, die Formel anzuwenden:

„Der Appellationshof (oder das Gericht) von an den Hof (oder das Gericht) von oder an jede andere kompetente Behörde.“

„Es wird mir mitgetheilt, daß bereits mehrere auswärtige Regierungen an ihre Gerichtsstellen entsprechende Weisungen erlassen haben.

„Einige Staaten sprachen den Wunsch aus, die französischen Gerichte möchten die Rogatorien, die sie an ausländische Gerichte richten, nach der gleichen Formel redigiren.

„Um diesem gerechtfertigten Wunsche zu entsprechen, ersuche ich Sie, die verschiedenen Ihnen unterstellten Gerichtsbehörden, insbesondere die Herren Untersuchungsrichter, einzuladen, für die Rogatorien, welche sie an auswärtige Behörden richten, die obgenannte Fassung zu wählen.“

Bern, den 29. Juli 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Publikation.

Von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich im Kanton Tessin italienische Silberscheidemünzen in

Menge zirkuliren und u. A. auch an den Kassen der Gotthardbahnverwaltung ausgegeben und angenommen werden, sehen wir uns zu der wiederholten Anzeige veranlaßt, daß die eidgenössischen Kassen zur Annahme italienischer Silberscheidemünzen gegenwärtig nicht befugt sind.

Im Fernern wird in Erinnerung gebracht, daß die Fabrikbesitzer nach Art. 10 des Fabrikgesetzes verpflichtet sind, die Löhnungen ihrer Arbeiter in gesetzlichen Münzsorten auszurichten.

Italien hat im Jahr 1878 im Schooße der internationalen Münzkonferenz die Abschaffung seines Papiergeldes unter fünf Franken notifizirt, und es mußten zu diesem Zwecke vertragsgemäß seine 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ Frankenstücke aus den übrigen Staaten der lateinischen Münz-Union eingezogen und dorthin abgeliefert werden. So lange nun dieses Papiergeld nicht zurückgezogen ist, verlangt Italien, daß seine Silberscheidemünzen von der Zirkulation in den Staaten der Mitkontrahenten ausgeschlossen bleiben, und es liegt nicht im Ermessen des Bundesrathes, hievon abweichenden Beschluß zu fassen.

Bern, den 27. April 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Reproduziert im August 1885.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden und daß somit Anstellungsgesuche nur in solchen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im August 1885.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbe raumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergü nungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im August 1885.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

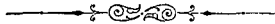
Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Lenmundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1) Briefträger in Moudon (Waadt). | } | Anmeldung bis zum 21. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) " " Yverdon " | | |
| 3) " " Cully " | | |
| 4) Zwei Briefträger in Binningen (Basel-Landschaft). | } | Anmeldung bis zum 21. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 5) Postkommis in Olten. | | |
| 6) Postablagehalter und Briefträger in Silenen (Uri). Anmeldung bis zum 21. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | | |
| 7) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 21. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich. | | |
| 8) Postkommis in Rorschach. | } | Anmeldung bis zum 21. August 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 9) Posthalter in Langgasse bei St. Gallen. | | |
| 10) Briefträger in Degersheim (St. Gallen). | | |
| 11) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Thalkirch (Graubünden). | } | Anmeldung bis zum 21. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur. |
| 12) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Ober-Tschappina (Graub). | | |
| 13) Ausläufer des Telegraphenbureau Lausanne. Jahresgehalt Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. August 1885 beim Chef des Telegraphenbureau Lausanne. | | |
| 14) Telegraphist in Frutigen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. August 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern. | | |
| 15) Telegraphist in Ragaz. Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 26. August 1885 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | | |

-
- | | | |
|---------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------|
| 1) Briefträger in Vich (Waadt). | } | Anmeldung bis zum 14. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| 2) " " La Plaine (Genf). | | |
| 3) Postkommis in Genf. | | |

- 4) Postkommis in Sissach (Basel-Landschaft). Anmeldung bis zum 14. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Briefträger in Gersau (Schwyz). Anmeldung bis zum 14. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 6) Postbüreaudiener in Glarus. Anmeldung bis zum 14. August 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 7) Büreaudiener beim Hauptpostbüro Chur. Anmeldung bis zum 14. August 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 8) Büreaudiener des Telegraphenbüro Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200 Anmeldung bis zum 12. August 1885 beim Chef des Telegraphenbüro in Genf.
- 9) Telegraphist in Rüschegg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. August 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 10) Telegraphist in Brusio (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. August 1885 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 11) Telegraphist in Rolle (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. August 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1885
Date	
Data	
Seite	769-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.